

6. Ergebnis

Die zur Rechtfertigung der Vinkulation von WM-Tickets ins Feld geführten Argumente können allesamt nicht überzeugen und sind angesichts der durchgeführten juristischen und ökonomischen Analyse nicht tragfähig. Der zur Veräußerung durch die ATGB begründete Einwilligungsvorbehalt nach § 183 BGB ist wertpapierrechtlich ebenso inkonsistent und juristisch stümperhaft wie AGB-rechtlich wegen unangemessener rechtlicher Benachteiligung des Verbrauchers nichtig. Es ist nicht gerechtfertigt, die Abtretung des Veranstaltungsanspruchs zu vinkulieren, weil die Zirkulation eines Wertpapiers generell nicht beschränkt werden kann und darf.

Beim Gläubigerwechsel durch Veräußerung in Form einer Abtretung eines Anspruchs, gleichgültig ob verbrieft oder

indossiert, spielt der Schuldner grundsätzlich keine Rolle. Er ist unter dem Gesichtspunkt der Verität der Forderung, die hier außer Frage steht, und der Bonität allenfalls das informatorische Objekt der Begierde der Gläubiger⁴⁶. Ansonsten ist der Schuldner als Person lediglich Adressat des gegen ihn gerichteten Anspruchs. Dass er nach vollständiger Befriedigung noch rechtsgeschäftlich etwas zu melden hat, ist für unser Rechtssystem von herausfordernder Ungewöhnlichkeit und nicht hinnehmbarer Qualität. Max oder Martina Mustermann oder deren Opa Otto Normalverbraucher brauchen diese Einschränkungen ihrer Rechte auf Veranstaltungsbesuch auf AGB-rechtlicher Grundlage als Verbraucher nach § 13 BGB weder hinnehmen noch dulden.

⁴⁶ In gleiche Richtung argumentieren auch *Ernstthaler/Zech*, NJW 2005, 3389.

„Jedermann muss mit den Gesetzen in Deutschland zurechtkommen“ – Anmerkungen zu der Entscheidung – Erläuterung der Textform – des OLG München vom 22.6.2004 – 13 U 2315/04

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Lovis Wambach, Bremen

„Das Leid, das er [der deutsche Richter] zufügt, hinterlässt ihm keinen Stachel, er fühlt keinen Schmerz – er zieht sich hinter die Vorstellung zurück, er sei ein Staatsdiener, er habe bloß Gesetze anzuwenden, andere haben sie gemacht, nicht er, viele Gesetze seien eben schlecht, da sei eben nichts zu ändern, er spreche gar nicht Recht, ein anderer spreche aus ihm – so gaben die Priester immer vor, aus ihnen spreche die Stimme Gottes.“

Martin Beradt, Der deutsche Richter, Frankfurt a.M., 1930, S. 12.

Bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern, für die § 355 BGB ein Widerrufsrecht vorsieht, muss der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß belehren, dass er den Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen binnen zweier Wochen in *Textform* widerrufen kann. Inkorrektheiten der Belehrung haben die folgenschwere Konsequenz einer zeitlich unbefristeten Widerrufsmöglichkeit (§ 355 Abs. 3 S. 3 BGB). Zur Vermeidung von Mängeln der Belehrung hat der Gesetzgeber in der Anlage 2 zur BGB-InfoV ein Muster (Musterwiderrufsbelehrung) zur Verfügung gestellt. Diese sieht vor, dass der Terminus Textform (§ 126b BGB) mit einem Klammerzusatz erklärt wird „(z. B. Brief,¹ Fax, E-Mail)“. Verwendet der Unternehmer die Musterwiderrufsbelehrung, belehrt er gesetzeskonform. Der Unternehmer muss sich allerdings nicht sklavisch an das Muster halten. Er kann einen eigenen Text verwenden, trägt dann aber das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Belehrung. Einen solchen Fall hatte das Landgericht München (2 O 15288/03) zu entscheiden. Eine Verbraucherin hatte sich an der Haustür umfangreiche Instandsetzungsarbeiten für ihr Haus im Wert über 41.000,- € aufschwätzen lassen und widerrief diesen Vertrag erst Monate später. Die Be-

lehrung über das Widerrufsrecht – ansonsten ordnungsgemäß – enthielt keine Erläuterung, was unter Textform zu verstehen ist. Der Klammerzusatz fehlte. Das Landgericht München entschied, dass der Widerruf gemäß § 355 Abs. 3 S. 3 BGB rechtzeitig erfolgt ist, weil der Unternehmer den Begriff der Textform erläutern müsse, um ordnungsgemäß zu belehren. Dieser Begriff sei selbst für Juristen neu und ungewohnt. Für Verbraucher sei der neue Begriff verwirrend, weil sich ihm der Unterschied zur Schriftform ohne Erläuterung nicht erschlosse. Eine knappe Erläuterung der Textform sei deshalb solange erforderlich, „bis der Begriff dem Laien infolge seiner häufigen Benutzung im Geschäftsverkehr ähnlich vertraut und verständlich ist wie heute derjenige der Schriftform.“ Das Oberlandesgericht München² hingegen sah den Widerruf als verspätet an und sprach der Firma gemäß § 649 BGB einen Vergütungsanspruch für die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen zu (fast 12.000,- € für Handelsvertreter- und Teamleiterprovision, Bearbeitung des Auftrags und kalkulierter Gewinn). Das Gericht meinte, dass eine Erläuterung der Textform nicht notwendig gewesen sei. Die Firma sei lediglich verpflichtet gewesen, die Kundin über ihr Widerrufsrecht nach dem Gesetz (§ 355 BGB) zu belehren:

„Sie war nicht verpflichtet, das Gesetz der Kl. [gemeint Beklagten] auch noch auslegend zu erläutern. Der Gesetzgeber hat das fragliche Gesetz für alle Staatsbürger in Deutschland gleichermaßen geschaffen. Es ist somit davon auszugehen, dass mit diesen Gesetzen ebenso Unternehmer wie auch Verbraucher gleichermaßen zurecht-

¹ Der Klammerzusatz ist meines Erachtens für Laien irreführend: Ein Brief *kann* eine Erklärung in Textform sein; die meisten Briefe von Verbrauchern entsprechen allerdings der Schriftform, weil Verbraucher ihre Briefe gewöhnlich unterschreiben.

² OLG München NJW-RR 2005, 573 f.

kommen müssen. Darüber hinaus kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, jeweils zu prüfen, ob der mit ihm verhandelnde Verbraucher in der Lage ist, das Gesetz zu verstehen oder nicht und ob er deswegen einer Belehrung [gemeint Erläuterung] bedarf. Bei derartigen strengen Anforderungen würde der Unternehmer jeweils Gefahr laufen, eine nicht ganz korrekte oder missverständliche Auslegung des Gesetzes zu liefern und damit erneut den Verbraucher in die Irre zu führen“.

Das Gericht verkennt zunächst den Verbraucherschutzgedanken des Widerrufsrechts. Es geht nicht um die übliche Anbahnung eines Vertragsverhältnisses, sondern um ein Haustürgeschäft, bei dem Verbraucher vor Übereilung geschützt werden müssen. Verbraucher sollen sich von Verträgen lösen können, die infolge einer Überrumpelung auf einem übereilten Entschluss beruhen und ihnen Leistungen verschaffen, für die oft kein richtiger Bedarf besteht und deren Entgelt ihren finanziellen Mitteln nicht entspricht, das heißt: hier soll der Überforderung des Kunden in seiner rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit vorgebeugt werden.³

Außerdem wäre es für den Unternehmer zumutbar gewesen, die Musterwiderrufsbelehrung zu verwenden. Tut er dies nicht, aus welchen rechthaberischen oder eigennützigen Gründen auch immer, muss er das Risiko tragen.

Nicht einleuchtend ist obendrein, dass der Verbraucher damit zurechtkommen muss, wenn schon der Unternehmer Gefahr läuft, das Gesetz nicht zu verstehen, wie das Oberlandesgericht vermutet.

Schließlich ist die Frage zu stellen, ob es überhaupt (schon) Verbraucher gibt, die den Terminus Textform verstehen können. Die Verbraucherzentrale Bremen hat im Februar und März 2006 eine Erhebung durchgeführt. Dreißig Verbrauchern wurde ausführlich der Kontext erläutert, der die Befragung notwendig erscheinen ließ, und eine Widerrufsbelehrung ohne Erläuterung der Textform ausgehändigt. Sodann sollten sie in eigenen Worten darlegen, was sie unter dem Begriff Textform verstehen. Danach wurde den Verbrauchern die Lösung präsentiert und sie erhielten ein weiterführendes Merkblatt, in dem der § 126b BGB abgedruckt und interpretiert wurde. Das Ergebnis der Umfrage war fataler als befürchtet. Kein einziger Verbraucher wusste, was der Terminus Textform bedeutet. Überwiegend nahmen die Verbraucher an, es handele sich um die Schriftform. Aber auch „die Verwendung von Papier“ oder (sogar fast schon in die richtige Richtung weisend) „so

etwas Ähnliches wie schriftlich“ waren zu finden. Das „Einschreiben mit Rückschein“ als Textform war ebenso vertreten wie die schlichte und ehrliche Feststellung „Das Wort Textform ist unverständlich“, was bei Lichte besehen die zutreffende Lösung ist. Nachfolgend – unter Korrektur der Orthographie und Interpunktion – einige Höhepunkte der Ergebnisse der Befragung:

- Der Text muss der Form, der gesetzlichen Regel entsprechen.
- Textform bedeutet: Ein Schriftstück, das per Hand oder Maschine geschrieben wurde, wobei der Text in einer bestimmten vorgeschriebenen Form verfasst sein muss. Der Verfasser muss unterschreiben!
- Ausführliche Sätze, wie in einem Aufsatz.
- Es muss fließend, fortlaufend erklärt werden, ohne Stichworte und ohne Komma.
- Erster Gedanke: In schriftlicher Form, also als Anschreiben an den Vertragspartner; zweiter Gedanke: Ein mündlicher Widerruf ist eigentlich auch Textform?!
- Unter Textform verstehe ich die textliche Form einer Erklärung oder Beschreibung oder Erläuterung mittels Begriffen und Sätzen, so dass es dem Sachverhalt angemessen und allgemein verständlich ist.

Restümierend möchte ich zu dieser „Ausbeute“ konstatieren: Es kann fast fünf Jahre nach Einführung der Textform keine Rede davon sein, dass dieser Begriff dem Laien infolge seiner häufigen Benutzung im Geschäftsverkehr ähnlich vertraut und verständlich ist wie derjenige der Schriftform. Der Gesetzgeber mag seinen gesetzgeberischen Reformrausch hemmungslos ausleben und die Regierung gleichzeitig die Verbraucherbildung vernachlässigen. Wenn aber das Ergebnis ist, dass den Gesetzgeber bis auf die Rechtsgelehrten kein anderer Staatsbürger mehr versteht und die Rechtsanwendung gleichzeitig die Auffassung vertritt, jedermann müsse trotzdem mit den Gesetzen zurechtkommen, muss sich niemand wundern, wenn dieser Zustand mit dem Wort *Lebensfremdheit*, ja sogar *Lebensferne* gebrandmarkt wird.

³ BGH NJW 1993, 1013 f.